



## **Grab-Patenschaft**

**Die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt  
- nachstehend „Stadt“ genannt -**

**und**

**- nachstehend „Grab-Pate<sup>1</sup>“ genannt -**

**schließen zur Übernahme einer Grab-Patenschaft folgende Vereinbarung:**

1. Der Grab-Pate übernimmt vom Tag der Unterzeichnung an die Betreuung der Grabstätte entsprechend der Anlage 1 in Form einer ehrenamtlichen und unentgeltlichen Grab-Patenschaft. Die Betreuung umfasst Tätigkeiten gemäß Anlage 2 dieses Vertrages.
  - 1a. Die Patenschaftsgrabstätte wird dem Paten als Wahlgrabstätte überlassen /nicht überlassen (bitte Zutreffendes unterstreichen).
2. Grundlage dieses Patenschaftsvertrages ist das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) und die Friedhofsgebührensatzung sowie die „Rahmenvereinbarung für die Übernahme, Ausgestaltung und Betreuung von Grab-Patenschaften“, welche der Verein für Friedhofskultur in Halle (Saale) und dem Umland e.V. und die Stadt Halle (Saale) am 15.08.2017 miteinander geschlossen haben.

Deren Bestimmungen finden auf diesen Patenschaftsvertrag unmittelbar Anwendung, soweit sie maßgebend für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Paten und Stadt sind. Der Verein betreut und unterstützt den Paten bei der Erfüllung der von ihm in diesem Patenschaftsvertrag übernommenen und darin im Einzelnen spezifiziert zu bezeichnenden Verpflichtungen der Restaurierung, Sicherung und Instandhaltung der ausgewählten Grabstätte/ Grabmal, sowie bei der Unterhaltung der gärtnerischen Anlage der Grabstätte.

---

<sup>1</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument gelten für beide Geschlechter.

3. Durch die Grab-Patenschaft werden keine finanziellen oder versorgungsrechtlichen Ansprüche gegen die Stadt begründet,
4. Für den Grab-Paten gilt im Rahmen seiner Patenschaftstätigkeit gemäß § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Der Grab-Pate ist nicht über die Stadt Halle haftpflichtversichert. Deshalb wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

5. Der Grab-Pate verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Alle Arbeiten müssen so ausgeführt werden, dass Dritte nicht gefährdet werden (siehe Anlage 2).
6. Die Stadt stellt dem Grab-Paten einen Ausweis zur Verfügung, so dass er sich anderen Friedhofsnutzern gegenüber als Grab-Pate ausweisen kann. Er wird bei geplanten Veränderungen und Neugestaltungen im Bereich des von ihm betreuten Grabes beteiligt.
7. Die Patenschaft wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Eine einvernehmliche Beendigung kann jederzeit erfolgen. Einseitig kann die Grab-Patenschaft von jeder Seite, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Für bereits beauftragte Arbeiten tritt dann der Verein für Friedhofskultur e.V. ein. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vertragspartner erklärt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stadt Halle (Saale), den

Stadt Halle (Saale), den

\_\_\_\_\_  
Vorname Nachname

\_\_\_\_\_  
René Rebenstorf  
Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt

## Anlage 1 – Grabstätte

**Friedhof:**

Jahreswertermittlung durch den FB Umwelt

Objekt:

Pflegekategorie:

Fläche:

Jahreswertermittlung:

Der Betrag der Jahresleistung liegt über/ unter 1000 EUR.

## **Anlage 2 – Nebenabreden zu Tätigkeiten**

### ***Verabredete Tätigkeiten sind:***

- Nebenabreden – werden nach Vor-Ort-Begehung zwischen dem Paten und der Abteilung Grünflächen und Friedhöfe, Team Friedhöfe, schriftlich festgelegt.